

Zeitschrift: Wissen und Leben
Herausgeber: Neue Helvetische Gesellschaft
Band: 15 (1914-1915)

Artikel: Kriegssteuer und Taxation
Autor: Steiger, J.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-750292>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

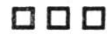
Download PDF: 30.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Zweck der Bilder wird durch den Ort selbst determiniert. Hoffen wir, dass sie aus einem so bedeutungsvollen Zusammenhange nicht mehr herausgerissen werden mögen, dass vielmehr der Erbauer einer neuen Dorfkirche, einer Friedhofhalle, eines Krematoriums sich zu guter Stunde des Werkes erinnern und ihm einen bleibenden Standort zur Freude vieler schaffen möge.

PRILLY

A. LANICCA



KRIEGSSTEUER UND TAXATION.

Die Ausführungen in Nr. 15 über die eidgenössische Finanzpolitik lassen einige Ergänzungen für wünschbar erscheinen, soweit es die Kriegssteuer betrifft. Zunächst die Bemerkung, dass nie die Rede von einer „Besitzsteuer“ in dem erwähnten Sinne war; auch ist unbekannt, dass Herr Speiser den Vorschlag gemacht habe, eine einmalige Abgabe von allem Vermögen über 30,000 Fr. vorzusehen. Der ganze Aufbau des Gesetzes, auch die Progressionsskala ist das Produkt längerer gemeinsamer Beratungen der vorberatenden Kommission, die zuerst an Hand des Basler Steuergesetzes und des Steuergesetzes über den Militärpflichtersatz und später auf Grund vorliegender Berechnungen geführt wurden. Diese Beschlüsse sind von Herrn Speiser in der bekannten trefflichen Weise in Gesetzesform redigiert worden. Ein Vorentwurf für eine „Besitzsteuer“ wie angedeutet wird, hat nie existiert. Die allgemeine Direktive hat der Vorsteher des Finanzdepartements gleich von Anfang an dahin gegeben, dass keine Rede von einer *Klassensteuer* sein dürfe, d. h. bloß von einer Besteuerung der sogenannten reichen Personen, sondern dass bis zu einem gewissen Maß auch der *Mittelstand* herangezogen werden müsse. Das ist der Grund, wie man zu den 30,000 Fr. kam und nachher zu den 20,000 Fr., die dann die Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren auf 10,000 Fr. ermäßigt hat. Das erklärt auch, warum man von der Besteuerung des Einkommens nicht völlig Umgang nehmen konnte, wenn man nicht grobe Ungleichheiten schaffen wollte.

Richtig ist, dass die Achillesferse des Entwurfes die *Taxationsbestimmungen* sind. Das haben aber nicht erst die Kritiker des Entwurfes herausgefunden, sondern die vorberatenden Instanzen waren sich vollständig klar darüber, dass es heißt: entweder die

Hände von einer einmaligen Kriegssteuer lassen oder gewisse nicht unwesentliche Ungleichheiten in den Kauf nehmen. Man hat sich mit Rücksicht auf den außerordentlichen Zweck und den bloß vorübergehenden Charakter der Steuer für letzteres entschieden.

Nach der Volksabstimmung vom 6. Juni wird der Bundesrat die Vorlage für die von beiden parlamentarischen Kommissionen bereits provisorisch durchberatenen *Ausführungsbestimmungen* der Bundesversammlung vorlegen.

Es unterliegt nun gar keinem Zweifel: die schwierigste Aufgabe, die bei den Ausführungsbestimmungen zu lösen ist, ist die Garantie für eine möglichst einheitliche Taxation bei der Erhebung der Kriegssteuer. Eine *dauernde* Bundessteuer wäre gar nicht anders denkbar als dass gleichzeitig ein *eidgenössisches Taxationsgesetz* geschaffen und *für das ganze kantonale Taxations-, Bußen- und Rekurswesen einheitliche Bestimmungen* geschaffen werden. Diese Zentralisation wäre auch fiskalisch für die Kantone gewiss kein Unglück, auch wenn man von einer Bundessteuer ganz absieht. Aber für eine nur *einmal* zu erhebende Steuer ist sie gar nicht denkbar. Da bleibt nichts anderes übrig als nach *Möglichkeit* eine einheitliche Taxation zu fördern. Daher die einheitliche Besteuerung der Aktiengesellschaften und Genossenschaften, der das Basler und das auf dem Vorschlag der Zürcher Handelskammer fußende St. Gallergesetz als Vorbild gedient haben. Sie bedeutet eine *einheitliche* Besteuerung bis zu ungefähr 25 % des Gesamtsteuerbetrages. Die genannten juristischen Personen werden in allen Kantonen nach einheitlichen Vorschriften eingeschätzt, d. h. man besteuert das Gesellschaftskapital (Aktien- und Reservekapital) nach der Höhe der Dividende bei den Aktiengesellschaften, den Ertrag bei den Genossenschaften und die Prämieinnahme bei den Versicherungsgenossenschaften. Da wäre also eine tatsächliche Einheit der Besteuerung geschaffen.

Schwieriger ist die Sache bei den *physischen* Personen. Der Immobilienbesitz soll nach den kantonalen Schätzungen besteuert werden. Die vorberatende Kommission hatte nach dem Steuergesetz über den Militärflichtersatz einheitliche Besteuerung zu $\frac{3}{4}$ des Verkehrswertes vorgeschlagen. Amtliche Schätzungen existieren nicht überall, aber fast bei allen Kantonen. Eine Neuschätzung der Immobilien für eine *einmalige* Steuer hätte viel zu großen Kom-

plikationen gerufen. Diese Lösung für die Besteuerung der Immobilien war eine spezielle Forderung der Finanzdirektorenkonferenz. Nicht gestatten sollte man allerdings, dass die einen Kantone 50 %, die andern 10 oder 20 oder 25 % vom Total der kantonalen Schatzung abziehen dürfen nach kantonalem Recht. Das wäre eine große Unbilligkeit, die sehr wohl vermieden werden kann.

Die im Entwurf von den Kommissionen beschlossene Selbstdeklaration erstreckt sich somit tatsächlich in der Hauptsache nur auf den *Mobilienbesitz* (Titel, Barmittel, Guthaben, Waren) physischer Personen. Diese Deklaration soll *unabhängig* von der kantonalen Deklaration auf dem einheitlichen, vom Bundesrat zu erlassenden und für alle Kantone verbindlichen Einschätzungsformular gemacht werden. Es wird also nicht auf die kantonale Deklaration abgestellt. Jeder Steuerpflichtige soll dasselbe Formular erhalten. So nach Beschluss der Kommissionen, den der Bundesrat wohl in die definitive Vorlage für die Ausführungsbestimmungen hinübernehmen wird.

Mit dem finanziellen Resultat der Kriegsteuer und mit der Einführung der Selbstdeklaration hängt die Lösung folgender Frage aufs engste zusammen: Wie kann man die Steuerpflichtigen veranlassen, bei der Kriegsteuer zu deklarieren wie sie *möchten* und wie sie *sollten*, *ohne mit der bisherigen kantonalen Taxation und kantonalen Strafbestimmungen in Konflikt zu kommen?*

Das *deutsche* Wehrgesetz hat die heikle Frage bekanntlich in der Weise gelöst, dass, wenn ein Beitragspflichtiger bei der Veranlagung zum Wehrbeitrag oder in der Zwischenzeit seit dem Inkrafttreten des Gesetzes bei der Veranlagung zu einer direkten Staats- oder Gemeindesteuer Vermögen oder Einkommen angibt, das bisher der Besteuerung durch einen Bundesstaat oder eine Gemeinde entzogen worden ist, so bleibt er von der landesgesetzlichen Strafe und der Verpflichtung zur Nachzahlung der Steuer für frühere Jahre frei.

Von einer derartigen, den kantonalen Fiskus infolge Aufhebung der Steuerbußen schwer schädigenden Amnestie kann bei uns keine Rede sein. Dagegen scheint die von der ständerätlichen Kommission bei den Ausführungsbestimmungen grundsätzlich angenommene These billig, dass die höhere Selbsteinschätzung in Sachen der Kriegsteuer kein *Beweismaterial* für bisherige zu geringe Besteue-

rung bilden dürfe. Der redaktionell nicht einwandfreie Wortlaut war: „Die Einschätzung zur Kriegssteuer wirkt auf die Einschätzung zu den kantonalen Steuern nicht zurück“.

Wenn die zuständigen Behörden auf *andere* Art eine zu geringe Versteuerung feststellen, z. B. durch eine *amtliche Inventarisierung*, auch *nach* Erhebung der Kriegssteuer, so wird der Betreffende wie bis anher nach kantonalem Recht bestraft und die betreffenden Kantone büßen keinen Rappen ein. Kein Mensch denkt daran, die Wirkungen der amtlichen Inventarisierung, wo sie besteht, abzuschwächen.

Mit der bekannten Streichung des erwähnten Beschlusses der ständerätlichen Kommission durch die nationalrätliche Kommission ist die oben erwähnte Frage nicht erledigt. Sie wird immer wieder auftauchen, im Interesse einer möglichst einheitlichen Besteuerung der physischen Personen, bis man eine klare Lösung gefunden hat.

Außerdem liegt es in der Kompetenz und in der Macht der *kantonalen Finanzdirektorenkonferenz*, auch außerhalb des Rahmens der Bundesvorlage eine einheitliche Durchführung in der Erhebung der Kriegssteuer wenigstens nach Möglichkeit zu fördern und Ungleichheiten und Schwierigkeiten aus dem Wege zu räumen.

Dass trotz alledem die Einheitlichkeit in der Durchführung und speziell in der Taxation nicht tatsächlich, sondern nur nach *Möglichkeit* erreicht wird, liegt auf der Hand. Dies hängt mit der Natur der Sache zusammen. Trotzdem können ernsthafte Bemühungen, anlässlich der Erhebung der Kriegssteuer ein einheitliches und ehrliches Verfahren so weit als möglich anzustreben, von nachhaltendem Einfluss auf das kantonale Steuerwesen sein, wie überhaupt die ganze Kriegssteuer nicht nur dem Bund Geld bringen wird. Sie wird in einer Reihe im Steuerwesen rückständiger Kantone sanierend, belebend und belehrend wirken.

Der finanzpolitische und kulturelle Wert der Kriegssteuer wird um so größer sein, je mehr es gelingt, bei den Ausführungsbestimmungen das Taxationsverfahren tunlichst einheitlich zu gestalten. Darüber kann in Übereinstimmung mit den Ausführungen in Nr. 15 kein Zweifel herrschen, aber ebenso wenig darüber, dass diese Einheitlichkeit für eine einmalige Steuer ihre ganz bestimmten Schranken hat.

BERN

J. STEIGER